

Bekanntmachung
über abweichende Regelungen zur Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, 26. September 2021,
in der verbandsfreien Gemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler (Wahlkreis 198 – Ahrweiler)

In der verbandsfreien Gemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler (Wahlkreis 198 – Ahrweiler) kann eine Benachrichtigung aller Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis und ihr Wahlrecht mittels Wahlbenachrichtigung nach den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorschriften in begrenztem Umfang nicht erfolgen.

Aufgrund der am 14./15. Juli 2021 erfolgten Flutkatastrophe ist im Gebiet der verbandsfreien Gemeinde die Infrastruktur umfassend zerstört oder erheblich beschädigt, so dass ein geregelter Aufenthalt der dort wohnenden Bevölkerung nicht mehr möglich ist. Dadurch ist eine Zustellung der Wahlbenachrichtigungen nicht in dem erforderlichen Maße sichergestellt. Ebenso können die bestehenden Wahlräume angesichts der vorgenannten Umstände nicht genutzt werden. Vor diesem Hintergrund muss die Möglichkeit der Wahlteilnahme gesondert mitgeteilt werden.

Für die Wahlteilnahme durch die wahlberechtigten Personen ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Beantragung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen bei der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, oder in einer der nachstehend aufgeführten (mobilen) Außenstellen der Stadtverwaltung. Bei persönlicher Beantragung besteht die Möglichkeit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Auf die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen wird hingewiesen.
- Am Wahltag in zwei zentralen Wahlräumen - einer in Bad Neuenahr für das östliche Stadtgebiet, einer in Ahrweiler für das westliche Stadtgebiet -, die gesondert bekannt gegeben werden.

Die wahlberechtigte Bevölkerung ist zum einen allgemein in unterschiedlichen, auch ortsansässigen Medien (Internetseiten der Kommunen und des Landeswahlleiters, Hörfunk, Fernsehen, Zeitungen, Flyer sowie Social-Media-Plattformen) über die Ausübung ihres Wahlrechts zu informieren. Darüber hinaus erhalten die Wahlberechtigten, soweit dies möglich ist, ein gesondertes Informationsschreiben mit Hinweisen auf die Wahlscheinbeantragung und die Stimmabgabe.

Abweichend von den Regelungen in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 bis 7 BWO ergeben sich folgende Änderungen:

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BWO

Die wahlberechtigte Bevölkerung kann ab dem 14. September 2021 an den nachstehend bezeichneten Standorten (Außenstellen der Stadtverwaltung) einen Wahlschein beantragen und zugleich die Briefwahl unmittelbar vor Ort nach § 28 Abs. 5 Satz BWO ausüben:

Standort	Datum	Uhrzeit
Ahrweiler		
Parkplatz Aldi (Wilhelmstraße)	14.09.2021	10 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
	24.09.2021	10 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
Parkplatz Sportplatz Ahrweiler	15.09.2021	10 – 13 Uhr
	22.09.2021	15 – 18 Uhr
Schulhof Grundschule Ahrweiler	20.09.2021	10 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
Marktplatz Ahrweiler	16.09.2021	10 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
	21.09.2021	10 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
Bad Neuenahr		
Alte Tennishalle (Mittelstraße)	16.09.2021	10 – 13 Uhr
	17.09.2021	10 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
	20.09.2021	15 – 18 Uhr
Kurgartenstraße / Ecke Mittelstraße	14.09.2021	10 – 13 Uhr
	18.09.2021	10 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
	23.09.2021	15 – 18 Uhr
Bahnhof Bad Neuenahr	18.09.2021	15 – 18 Uhr
	21.09.2021	10 – 13 Uhr
Deutsches Rotes Kreuz (Ahrweiler Straße)	22.09.2021	10 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
	24.09.2021	15 – 18 Uhr
Weitere Orte		
Kirchdaun (Bürgerhaus)	16.09.2021	15 – 18 Uhr
Heppingen (Parkplatz Bürgerhaus)	17.09.2021	15 – 18 Uhr
	23.09.2021	10 – 13 Uhr
Lohrsdorf (Parkplatz Bürgerhaus)	17.09.2021	10 – 13 Uhr
Walporzheim (Dorfplatz)	18.09.2021	10 – 13 Uhr
	21.09.2021	15 – 18 Uhr
Heimersheim (Grundschule)	15.09.2021	10 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
	24.09.2021	10 – 13 Uhr
Gimmigen (Kindergarten)	20.09.2021	10 – 13 Uhr
Ramersbach (Dorfplatz)	15.09.2021	15 – 18 Uhr
	22.09.2021	10 – 13 Uhr
Bachem (Parkplatz Erich-Kästner- Schule)	14.09.2021	15 – 18 Uhr
	23.09.2021	10 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr

§ 19 Abs. 1 Nr. 5 BWO

Für die Beantragung der Briefwahl nach § 28 Abs. 5 Satz 1 BWO sowie die Wahlteilnahme am Wahltag sind die Wahlberechtigten aufgefordert, den Personalausweis oder den Reisepass bereit zu halten. Ein vorläufig ausgestellter, amtlicher Ausweis (Passersatz nach § 6 Abs. 5 PassG) reicht zur Identifikation aus.

§ 19 Abs. 1 Nr. 6 BWO

Das Informationsschreiben und die allgemeine Bekanntmachung ersetzt nicht den Wahlschein und berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum.

Darüber hinaus wird entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 3 BWO folgende Regelung getroffen:

Erfolgt die Eintragung eines Wahlberechtigten, der nach § 16 Abs. 2 bis 5 auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, auf Antrag, so erhält er unverzüglich nach der Eintragung ein Informationsschreiben über die Ausübung seines Wahlrechts.

Bad Ems, 30. August 2021

Der Landeswahlleiter

gez. Marcel Hürter